

Sarah Luzia Hassel-Reusing
42283 Wuppertal

Sparkassenwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 5. Juli 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen teilweise entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Stärkung des Sparkassenwesens gefordert.

Die Petentin fordert, den Schutz des Namens "Sparkasse" nach § 40 Kreditwesengesetz (KWG) zu erhalten und die Privatisierung von Sparkassen über das KWG zu untersagen. Sie begründet dies damit, dass die Sparkassen zur vorrangigen Kreditversorgung kleiner und mittlerer Betriebe innerhalb des Geschäftsgebietes verpflichtet sind. Dadurch hätten insbesondere kleine Unternehmen, die bereits durch ein geringeres Eigenkapital schlechtere Startbedingungen hätten, Zugang zu bezahlbaren Krediten. Weiterhin seien Sparkassen nicht in erster Linie der Gewinnerzielung verpflichtet, weswegen die Kosten für verschiedene Bankdienstleistungen für kleinere Kunden gering gehalten werden könnten. Außerdem seien lediglich Sparkassen zur Führung von privaten Girokonten auf Guthabenbasis auch für überschuldete Personen verpflichtet. Diese hätten hierdurch die einzige Möglichkeit, ihre Unterstützung per Girokonto zu erhalten.

Weiterhin wird in der Petition gefordert, in das KWG ein Verbot für Sparkassen, sich an Privat- und Genossenschaftsbanken zu beteiligen, aufzunehmen. Begründet wird dies durch das Bestehen der drei Säulen des Bankenwesens, nämlich Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Privatbanken. Hierdurch werde durch Beteiligungsverbote der Wettbewerb zwischen den Banken gesichert. Als Ausgleich dafür, dass Sparkassen nicht privatisiert werden dürfen, müsse es ihnen auch untersagt werden, sich an Genossenschafts- oder Privatbanken zu beteiligen.

Zu den Einzelheiten des Vortrages wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 143 Mitzeichnungen sowie sieben Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Die Frage der Abschaffung bzw. Beibehaltung des § 40 KWG war in den vergangenen Monaten Gegenstand von Diskussionen zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission. Hintergrund war der drohende Zusammenbruch der früheren Bankgesellschaft Berlin, der durch von der EU genehmigte Staatsbeihilfen abgewendet werden konnte.

Im Gegenzug hat die EU-Kommission die Privatisierung des Konzerns gefordert, zu dem auch die Sparkasse Berlin gehört. Nach § 40 KWG darf der Name "Sparkasse" jedoch grundsätzlich nur von öffentlich-rechtlichen Instituten geführt werden. Damit würde eine Sparkasse im Falle einer Privatisierung das Recht verlieren, als "Sparkasse" bezeichnet zu werden. In der Schutzvorschrift für die Bezeichnung "Sparkasse" sah die EU-Kommission einen Verstoß gegen die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit, forderte die Abschaffung des § 40 KWG und leitete ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland ein.

Zwischenzeitlich war es möglich, eine Einigung in den strittigen Fragen zu erreichen. Das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wurde eingestellt. Nach dieser Einigung bleibt § 40 KWG unverändert erhalten und für die anstehende Privatisierung der Sparkasse Berlin wurde eine Sonderregelung geschaffen. Ein eventuell privater Erwerber darf die Bezeichnung "Berliner Sparkasse" weiter verwenden.

Soweit die Petentin begehrt, in das KWG ein Verbot für Sparkassen, sich an Privat- oder Genossenschaftsbanken zu beteiligen, aufzunehmen, stellt der Petitionsausschuss fest, dass in der Bundesrepublik Deutschland Sparkassenangelegenheiten durch die jeweiligen Sparkassengesetze auf der Ebene der Bundesländer geregelt werden. Ein Privatisierungs- bzw. Beteiligungsverbot kann daher in Bundesgesetze

wie das KWG keinen Eingang finden. Im Hinblick auf die Beibehaltung des § 40 KWG wird für solche Vorschriften auch keine Notwendigkeit gesehen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petentin, den Schutz des Namens "Sparkasse" nach § 40 KWG zu erhalten, entsprochen worden ist. Er empfiehlt nach dem Dargelegten daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen worden ist.